

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 20

10. März 2010

Nummer 6

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Bekanntmachung Regionaler Entwicklungsplan (REP Altmark) 2005 - hier: Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan "Wind"	87
2. Regionale Planungsgesellschaft	
Bekanntmachung Regionaler Entwicklungsplan (REP Altmark) 2005 - hier: Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan "Wind"	88
3. Hansestadt Stendal - Tiefbauamt	
Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Gemeinde Vinzelberg (GUBS)	88
Öffentliche Auslegung Erneuerung Regenwasserleitung im Arnimer Damm in Stendal.	89
4. Hansestadt Stendal - Planungsamt	
Bekanntmachung Regionaler Entwicklungsplan (REP Altmark) 2005 - hier: Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan "Wind"	89
5. Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)	
4. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Schinne	89
6. Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)	
Bekanntmachung Regionaler Entwicklungsplan Altmark	90
Öffentliche Bekanntmachung zur 3. Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)	90
Entschädigungssatzung der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)	91
Öffentliche Bekanntmachung zur 3. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Altmärkische Höhe.	92
Öffentliche Bekanntmachung zur 4. Sitzung des Stadtrates der Hansestadt Seehausen (Altmark)	92
7. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	
Bekanntmachung zum Regionalen Entwicklungsplan Altmark, Teilplan "Wind", Stadt Sandau (Elbe)	92
Bekanntmachung zum Regionalen Entwicklungsplan Altmark, Teilplan "Wind", VerbGem Elbe-Havel-Land	93
8. Verwaltungsgemeinschaft "Tangerhütte -Land"	
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte über die Jahresrechnung 2008 sowie die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2008.	93
Friedhofssatzung der Stadt Tangerhütte	93
Bekanntmachung zum Regionalen Entwicklungsplan Altmark, Teilplan Wind, Stadt Tangerhütte	97
Bekanntmachung zum Regionalen Entwicklungsplan Altmark, Teilplan Wind, Gemeinde Lüderitz	98
9. Wasserverband Stendal-Osterburg	
Wirtschaftsplan 2010	98
10. Unterhaltungsverband "Tanger"	
Schau der Gewässer II. Ordnung	99
11. Amt für Landwirtschaft Flurneuordnung und Forsten Altmark	
Öffentliche Bekanntmachung Ladung zur Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des Bodenordnungsplanes im Bodenordnungsverfahren Packebusch-Hagenau	99
Öffentliche Bekanntmachung - Anordnung 2. Änderung der vorläufigen Besitzinweisung im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Lausebachtal vom 26.02.2010	99
12. Landkreis Jerichower Land	
Bekanntmachungen des "Unterhaltungsverbandes "Stremme/Fiener Bruch"	100
13. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	
Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen - 15 kV Leitung Nr.18 UW Osterburg- SSt. Möllenbeck	105

Landkreis Stendal

Bekanntmachung

Regionaler Entwicklungsplan Altmark (REP Altmark) 2005
hier: Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark
(REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat auf ihrer 34. Sitzung am 19.12.2007 den Beschluss Nr. 10/2007 gefasst (i.V.m. dem Feststellungsbeschluss 3/2008 vom 19.10.2008), ein ergänzendes Verfahren gemäß § 9 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 12 und § 7 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG LSA) vom 28.April 1998 (GVBl. LSA S. 255) in der derzeit gültigen Fassung, zur Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark (REP Altmark), in Kraft getreten mit Veröffentlichung am 23.03.2005, um Festlegungen zur Nutzung der Windenergie mit integrierter Umweltprüfung einzuleiten.

Darüber hinaus hat die Regionalversammlung am 09.12.2009 den Beschluss gefasst, dass Verfahren nach § 9 Abs. 3 LPIG LSA in ein Verfahren gemäß § 7 Abs.1 Satz 2 ROG (vom 22.12.2008 BGBI. 1 S.2986 in der derzeit gültigen Fassung) zur Aufstellung eines sachlichen Teilplanes „Wind“ umzuwandeln.

Konkret betrifft dies die Festlegungen zur Nutzung der Windenergie (Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten) mit Umweltbericht.

Die allgemeinen Vorschriften über Raumordnungspläne sind geregelt in § 8 ROG i.V.m. § 3 LPIG LSA. Gemäß § 9 ROG ist bei der Erstellung, Änderung und Ergänzung von Raumordnungsplänen eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. 197 S. 30) durchzuführen. Dabei ist ein Umweltbericht gemäß § 9 ROG Abs. 1 i.V.m. § 3a Abs. 3 2. Halbsatz LPIG LSA zu erstellen.

Nach § 7 Abs. 5 ROG ist dem Regionalen Entwicklungsplan Altmark eine Begründung beizufügen.

Der Inhalt der Regionalen Entwicklungspläne ist festgelegt in § 8 ROG i.V.m. § 6 LPIG LSA.

Die Leitvorstellung der Raumordnung ist in § 1 Abs. 2 des ROG abschließend bestimmt.

Hiermit werden den öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts für die eine Beachtenspflcht nach §§ 4 und 5 ROG begründet werden soll, den Behörden, zu deren Aufgabe die Wahrnehmung der Belange gehört, die in Anhang I Buchstabe f der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) in der jeweils geltenden Fassung genannt sind sowie den Verbänden und Vereinigungen, deren Aufgabenbereich für die Regionalentwicklung von Bedeutung ist, Gelegenheit gegeben, ihre Vorschläge, Anregungen oder Bedenken für die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten, einzureichen.

Die Vorschläge, Hinweise und Bedenken sind innerhalb einer Frist von einem Monat (§ 10 ROG) nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Stendal, beim Landkreis Stendal bzw. jedoch spätestens bis zum 17.05.2010, in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Karl-Marx-Straße 30, 29410 Salzwedel einzureichen.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 10. März 2010, Nr. 6

Die Bekanntgabe erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Stendal am 10.03.2010 und kann auch unter www.die-altmark-mittendrin.de abgerufen werden.

Sofern die technischen Voraussetzungen in Ihrem Hause vorhanden sind, möchte ich Sie bitten, der Geschäftsstelle ein Exemplar Ihrer Stellungnahme in digitaler Form zu übergeben.

E-Mail unter info@die-altmark-mittendrin.de.

Sofern es sich als erforderlich erweist, sollten konkrete räumliche Hinweise auch zeichnerisch dargestellt werden.

Sollte mir bis zum 14.04.2010 keine Stellungnahme von Ihnen vorliegen, gehe ich davon aus, dass Ihrerseits keine Vorschläge, Anregungen oder Bedenken gegen die Planung bestehen.

Die Unterlagen können während der Geschäftszeiten in den Räumen des Landkreises Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal im Bauordnungsamt, Raum 354 vom

10. März 2010 bis zum 14. April 2010

zu folgenden Zeiten:

Montag und Mittwoch: 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr

Dienstag und Donnerstag: 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr

Freitag: 8.00 – 12.00 Uhr

sowie in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark in Salzwedel, Karl-Marx-Str. 30, nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Stendal, ab dem 10.03.2010 und des Altmarkkreises Salzwedel ab dem 17.03.2010 eingesehen werden.

Die Unterlagen können auch im Internet unter www.die-altmark-mittendrin.de abgerufen werden.

Stendal, den 04.03.2010



Jörg Hellmuth
Landrat

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Bekanntmachung

Regionaler Entwicklungsplan Altmark (REP Altmark) 2005

hier: Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark

(REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat auf ihrer 34. Sitzung am 19.12.2007 den Beschluss Nr. 10/2007 gefasst (i.V.m. dem Feststellungsbeschluss 3/2008 vom 19.10.2008), ein ergänzendes Verfahren gemäß § 9 Abs. 3 i.V. m. § 3 Abs. 12 und § 7 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG LSA) vom 28. April 1998 (GVBl. LSA S. 255) in der derzeit gültigen Fassung, zur Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark (REP Altmark), in Kraft getreten mit Veröffentlichung am 23.03.2005 um Festlegungen zur Nutzung der Windenergie mit integrierter Umweltprüfung einzuleiten.

Darüber hinaus hat die Regionalversammlung am 09.12.2009 den Beschluss gefasst, dass Verfahren nach § 9 Abs. 3 LPIG LSA in ein Verfahren gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG zur Aufstellung eines sachlichen Teilplanes „Wind“ umzuwandeln.

Konkret betrifft dies die Festlegungen zur Nutzung der Windenergie (Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten) mit Umweltbericht.

Die allgemeinen Vorschriften über Raumordnungspläne sind geregt in § 8 ROG i.V.m. § 3 LPIG LSA. Gemäß § 9 ROG ist bei der Erstellung, Änderung und Ergänzung von Raumordnungsplänen eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. 197 S. 30) durchzuführen. Dabei ist ein Umweltbericht gemäß § 9 ROG Abs. 1 i.V.m. § 3a Abs. 3 2. Halbsatz LPIG LSA zu erstellen.

Nach § 7 Abs. 5 ROG ist dem Regionalen Entwicklungsplan Altmark eine Begründung beizufügen. Der Inhalt der Regionalen Entwicklungspläne ist festgelegt in § 8 ROG i.V.m. § 6 LPIG LSA.

Die Leitvorstellung der Raumordnung ist in § 1 Abs. 2 des ROG abschließend bestimmt.

Hiermit werden den öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts für die eine Beachtenspflicht nach §§ 4 und 5 ROG begründet werden soll, den Behörden, zu deren Aufgabe die Wahrnehmung der Belange gehört, die in Anhang I Buchstabe f der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) in der jeweils geltenden Fassung genannt sind sowie den Verbänden und Vereinigungen, deren Aufgabenbereich für die Regionalentwicklung von Bedeutung ist, Gelegenheit gegeben, ihre Vorschläge, Anregungen oder Bedenken für die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten, einzureichen.

Die Vorschläge, Hinweise und Bedenken sind innerhalb einer Frist von einem Monat (§ 10 ROG) nach Bekanntgabe in den Amtsblättern des Altmarkkreis Salzwedel und des Landkreises Stendal, jedoch spätestens bis zum **17.05.2010**, in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Karl-Marx-Straße 30, 29410 Salzwedel einzureichen.

Die Bekanntgabe erfolgt im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel am 17.03.2010 und im Amtsblatt des Landkreises Stendal am 10.03.2010 und kann auch im Internet unter www.die-altmark-mittendrin.de abgerufen werden.

Sofern die technischen Voraussetzungen in Ihrem Hause vorhanden sind, möchte ich Sie bitten, der Geschäftsstelle ein Exemplar Ihrer Stellungnahme in digitaler Form zu übergeben. E-Mail unter info@die-altmark-mittendrin.de.

Sofern es sich als erforderlich erweist, sollten konkrete räumliche Hinweise auch zeichnerisch dargestellt werden.

Sollte mir bis zum **17.05.2010** keine Stellungnahme von Ihnen vorliegen, gehe ich davon aus, dass Ihrerseits keine Vorschläge, Anregungen oder Bedenken gegen die Planung bestehen.

Hinweis: **Folgendes trifft nur für die Landkreise, Verbandsgemeinden, Einheitsgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Mitgliedsgemeinden und Gemeinden zu.**

Hiermit bitte ich Sie, die Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ entsprechend der Formvorschriften für einen Monat in der Zeit vom 20.03.2010 bis 23.04.2010 bzw. nach Veröffentlichung Ihrer Bekanntmachung für einen Monat öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist ortsüblich bekannt zumachen, mit dem Hinweis, dass Anregungen und Bedenken innerhalb der vorgegebenen Frist vorgebracht werden können und das etwaige Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Landkreise, Verbandsgemeinden, Einheitsgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Mitgliedsgemeinden und Gemeinden innerhalb der Auslegungsfrist vorzubringen sind.

Die bei Ihnen eingegangenen Stellungnahmen bitte ich nach Ablauf der Auslegungsfrist, jedoch spätestens bis zum 17. Mai 2010, der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark zu übergeben.

Hinweis: Bitte in der öffentlichen Bekanntmachung darauf hinweisen, dass die Unterlagen auch im Internet unter www.die-altmark-mittendrin.de abgerufen werden können.

Die Unterlagen können während der Geschäftszeiten in den Räumen der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark in Salzwedel, Karl-Marx-Str. 30, nach der Bekanntgabe in den Amtsblättern des Altmarkkreises Salzwedel und des Landkreises Stendal, ab dem 17.03.2010 eingesehen werden.

Geschäftszeiten:

Dienstag 9:00 – 11:30 und 14:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag 14:00 – 16:00 Uhr



Jörg Hellmuth
Vorsitzender

Hansestadt Stendal

Satzung

zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Gemeinde Vinzelberg (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS)

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 283), des § 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der jeweils gültigen Fassung, § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA, S. 105) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452), hat der Gemeinderat der Gemeinde Vinzelberg in seiner Sitzung vom 24.02.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Gemeinde Vinzelberg (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS) vom 24.10.2007 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 23 vom 14.11.2007, S. 139) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Wörter „und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen“ durch das Wort „Grundstücke“ ersetzt.
2. § 6 erhält folgende Fassung:
 - „1. Der Beitragssatz für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ beträgt 12,00 Euro/ha (0,001200 Euro/m²) im Jahr.“
 2. Der Beitragssatz für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ beträgt 10,88 Euro/ha (0,001088 Euro/m²) im Jahr.“
3. § 5 Abs. 2 wird gestrichen.
4. In § 11 Abs. 1 werden die Worte „vorbehaltlich des Absatzes 2“ gestrichen.
5. § 11 Abs. 2 wird gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Vinzelberg, den 24.02.2010



Werner Stahlberg
Bürgermeister



Hansestadt Stendal

Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung zur Maßnahme

„Erneuerung der Regenwasserleitung im Arnimer Damm in Stendal“

Die Entwurfsplanung liegt im Tiefbauamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34 - 36, Zimmer 316, im Zeitraum vom **18.03.10 - 15.04.10** öffentlich aus. Der Abschnitt der geplanten Erneuerung des Kanals erstreckt sich vom Einmündungsbereich Ziegelhof bis zum Durchlass im Graben D 000 004 in Höhe Arnimer Damm Nr. 58 in einer Länge von ca. 525 m.

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, jeweils an den Sprechtagen:

Dienstag 09.00- 12.00 Uhr
Donnerstag 09.00- 18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Darüber hinaus findet am **07.04.10** eine Anliegerinformationsveranstaltung zu vorgenannter Maßnahme statt.

Ort: Stendal, Rathausfestsaal/ Markt 1
Beginn: 18.00 Uhr

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene sind hierzu eingeladen.

Stendal, 10.03.2010



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Hansestadt Stendal

Bekanntmachung

Regionaler Entwicklungsplan Altmark (REP Altmark) 2005

hier: Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat auf ihrer 34. Sitzung am 19.12.2007 den Beschluss Nr. 10/2007 gefasst (in Verbindung mit dem Feststellungsbeschluss 3/2008 vom 19.10.2008), ein ergänzendes Verfahren gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 12 und § 7 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG LSA) vom 28. April 1998 (GVBL. LSA S. 255) in der derzeit gültigen Fassung, zur Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark (REP Altmark), in Kraft getreten mit Veröffentlichung vom 23.03.2005 um Festlegungen zur Nutzung der Windenergie mit integrierter Umweltprüfung einzulegen.

Darüber hinaus hat die Regionalversammlung am 09.12.2009 den Beschluss gefasst, das Verfahren gemäß § 9 Abs. 3 LPIG LSA in ein Verfahren nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) zur Aufstellung eines sachlichen Teilplanes „Wind“ umzuwandeln.

Konkret betrifft dies die Festlegungen zur Nutzung der Windenergie (Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten) mit Umweltbericht.

Die allgemeinen Vorschriften über Raumordnungspläne sind geregelt in § 8 ROG in Verbindung mit § 3 LPIG LSA. Gemäß § 9 ROG ist bei der Erstellung, Änderung und Ergänzung von Raumordnungsplänen eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. 197 S. 30) durchzuführen. Dabei ist ein Umweltbericht gemäß § 9 ROG Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 3, 2. Halbsatz LPIG LSA zu erstellen.

Nach § 7 Abs. 5 ROG ist dem Regionalen Entwicklungsplan Altmark eine Begründung beizufügen.

Der Inhalt der REP ist in § 8 ROG in Verbindung mit § 6 LPIG LSA festgelegt.

Die Leitvorstellung der Raumordnung ist in § 1 Abs. 2 ROG abschließend bestimmt.

Hiermit werden den öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts für die eine Beachtenspflicht nach § 4 und § 5 ROG begründet werden soll, den Behörden, zu deren Aufgabe

die Wahrnehmung der Belange gehört, die in Anhang 1 Buchstabe f der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. 197 S. 30) in der jeweils geltenden Fassung genannt sind sowie den Verbänden und Vereinigungen, deren Aufgabenbereich für die Regionalentwicklung von Bedeutung ist, Gelegenheit gegeben, ihre Vorschläge, Anregungen oder Bedenken für die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten, einzureichen.

Die Vorschläge, Hinweise und Bedenken sind innerhalb einer Frist von einem Monat (§ 10 ROG) nach der Veröffentlichung im Planungsamt der Hansestadt Stendal bzw. jedoch spätestens bis zum

17.05.2010

in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Kart-Marx-Straße 30, 29410 Salzwedel einzureichen.

Die Bekanntgabe erfolgt ortsüblich im Amtsblatt des Landkreises Stendal am 10. März 2010 und kann auch unter www.die-altmark-mittendrin.de abgerufen werden.

Sofern die technischen Voraussetzungen vorhanden sind, möchte ich Sie bitten, dem Planungsamt der Hansestadt Stendal bzw. der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, ein Exemplar Ihrer Stellungnahme in digitaler Form zu übergeben.

E-Mails können unter planungsamt@stendal.de bzw. unter info@die-altmark-mittendrin.de übersandt werden.

Sofern es sich als erforderlich erweist, sollten konkrete räumliche Hinweise auch zeichnerisch dargestellt werden.

Die Planungsunterlagen können im Zeitraum

vom 18.03.2010 bis einschließlich 26.04.2010

während der Dienstzeiten im Planungsamt, Moltkestraße 34-36, 39576 Hansestadt Stendal

Montag bis Mittwoch	7.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag	7.30 – 18.00 Uhr
Freitag	7.30 – 13.00 Uhr

eingesehen werden. Hier können während der o. g. Auslegungsfrist auch Stellungnahmen, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Je ein Exemplar der Unterlagen können Sie nach Absprache mit den BürgermeisternInnen auch in den Gemeindebüros der Ortschaften Bindfelde, Buchholz, Borstel, Groß Schwechten, Heeren, Jarchau, Möringen, Nahrstedt, Staats, Staffelde, Uchtspringe, Uenglingen, Volgfelde, Wahrburg, Wittenmoor der Hansestadt Stendal und in den Gemeindebüros der Gemeinden Dahlen, Insel, Vinzelberg in Augenschein nehmen.

Darüber hinaus können die Unterlagen in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Karl-Marx-Straße 30, 29410 Salzwedel eingesehen werden.

Stendal, 10.03.2010



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Einheitsgemeinde Stadt Bismarck (Altmark)

4. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Schinne

Auf der Grundlage der §§ 6, 7, und 44 Abs. 3, Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBL. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Schinne in seiner Sitzung am **02.02.2010** folgende **4. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Schinne** vom 16.11.1999, sowie der 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 18.04.2006, der 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 21.11.2006 und der 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 17.11.2009 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

§ 12 Öffentliche Bekanntmachung

Absatz (1), (2) und (3) erhalten folgende Fassung:

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen von Satzungen, Gebührenordnungen und sonstigen Verordnungen im **Bürgerkurier der Stadt Bismarck (Altmark)**.

(2) Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird nur für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 10. März 2010, Nr. 6

Die Auslegung erfolgt in der **Einheitsgemeinde Stadt Bismarck (Altmark), Breite Straße 11 in 39629 Bismarck** während der Dienststunden.

Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Schaukasten der Gemeinde Schinne

1) Gemeindebüro, Grünenwulscher Straße 1
hingewiesen.

Die Dauer der Auslegung beträgt **zwei Wochen**, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
(3) Auf die veröffentlichten Satzungen und verkündeten Verordnungen für die besondere gesetzliche Regelungen zutreffen, wird im **Bürgerkurier der Stadt Bismarck (Altmark)** hingewiesen.

(Die Absätze 4 und 5 bleiben unverändert.)

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Schinne tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schinne, d. 02.02.2010



Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

03.02.2010

Bekanntmachung

Regionaler Entwicklungsplan Altmark (REP Altmark) 2005
hier: Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark
(REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat auf ihrer 34. Sitzung am 19.12.2007 den Beschluss Nr. 10/2007 gefasst (i.V.m. dem Feststellungsbeschluss 3/2008 vom 19.10.2008), ein ergänzendes Verfahren gemäß § 9 Abs. 3 i.V. m. § 3 Abs. 12 und § 7 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG LSA) vom 28. April 1998 (GVBl. LSA S. 255) in der derzeit gültigen Fassung, zur Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark (REP Altmark), in Kraft getreten mit Veröffentlichung am 23.03.2005 um Festlegungen zur Nutzung der Windenergie mit integrierter Umweltprüfung einzuleiten.

Darüber hinaus hat die Regionalversammlung am 09.12.2009 den Beschluss gefasst, dass Verfahren nach § 9 Abs. 3 LPIG LSA in ein Verfahren gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG zur Aufstellung eines sachlichen Teilplanes „Wind“ umzuwandeln.

Konkret betrifft dies die Festlegungen zur Nutzung der Windenergie (Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten) mit Umweltbericht.

Die allgemeinen Vorschriften über Raumordnungspläne sind geregt in § 8 ROG i.V.m. § 3 LPIG LSA. Gemäß § 9 ROG ist bei der Erstellung, Änderung und Ergänzung von Raumordnungsplänen eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchzuführen. Dabei ist ein Umweltbericht gemäß § 9 ROG Abs. 1 i.V.m. § 3a Abs. 3 2. Halbsatz LPIG LSA zu erstellen.

Nach § 7 Abs. 5 ROG ist dem Regionalen Entwicklungsplan Altmark eine Begründung beizufügen.

Der Inhalt der Regionalen Entwicklungspläne ist festgelegt in § 8 ROG i.V.m. § 6 LPIG LSA.

Die Leitvorstellung der Raumordnung ist in § 1 Abs. 2 des ROG abschließend bestimmt.

Hiermit werden den öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts für die eine Beachtenspflicht nach §§ 4 und 5 ROG begründet werden soll, den Behörden, zu deren Aufgabe die Wahrnehmung der Belange gehört, die in Anhang I Buchstabe f der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) in der jeweils geltenden Fassung genannt sind sowie den Verbänden und Vereinigungen, deren Aufgabenbereich für die Regionalentwicklung von Bedeutung ist, Gelegenheit gegeben, ihre Vorschläge, Anregungen oder Bedenken für die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten, einzureichen.

Die Vorschläge, Hinweise und Bedenken sind innerhalb einer Frist von einem Monat (§ 10 ROG) nach Bekanntgabe bei der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Große Brüderstraße 1, in 39615 Seehausen (Altmark) bzw. jedoch spätestens bis zum 17.05.2010, in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Karl-Marx-Straße 30, 29410 Salzwedel einzureichen.

Sofern die technischen Voraussetzungen in Ihrem Hause vorhanden sind, möchte ich Sie bitten, der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) bzw. der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft ein Exemplar der Stellungnahme in digitaler Form zu übergeben.

E-Mail unter info@vgem-seehausen.de bzw. E-Mail unter info@die-altmark-mittendrin.de.

Sofern es sich als erforderlich erweist, sollten konkrete räumliche Hinweise auch zeichnerisch dargestellt werden.

Die Unterlagen liegen in der Zeit

vom **20.03.2010 bis 23.04.2010**
während der Sprechzeiten:

Dienstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Ordnungsamt, Sachgebiet Bau, der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Schwibbogen 1a sowie in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark in Salzwedel, Karl-Marx-Str. 30, nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel, ab dem 17.03.2010 und im Amtsblatt des Landkreises Stendal am 10.03.2010 zur Einsichtnahme aus.

Die Unterlagen auch im Internet unter www.die-altmark-mittendrin.de abgerufen werden.



Schwarz
Verbandsgemeindebürgermeister

Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

Öffentliche Bekanntmachung der Einladung

zur 3. Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) am Montag, dem 22.03.2010 um 19.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses der Hansestadt Seehausen (Altmark), Große Brüderstraße 1

Tagesordnung:

öffentlicher Teil:

1. Eröffnung des öffentlichen Teils der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Sitzung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellen der Tagesordnung des öffentlichen Teils
3. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Verbandsgemeinderates

Anlage: Niederschrift vom 22.02.2010

4. Bericht des Verbandsgemeindebürgermeisters
5. Bestätigung der Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates

Anlage: Beschlussvorlage-Nr. 10/03/01

6. Anpassung der Verbandsgemeindevereinbarung

Anlage: Beschlussvorlage-Nr. 10/03/02

7. Besetzung der Ausschüsse mit sachkundigen Einwohnern

Anlage: Beschlussvorlage-Nr. 10/03/03 bis 10/03/05

8. Feststellungsbeschluss zur Beendigung des Beamtenverhältnisses des ehemaligen Verwaltungtleiters entsprechend § 22 Beamtenstatusgesetz

Anlage: Beschlussvorlage-Nr. 10/03/06

9. Beschluss zur Struktur der Verbandsgemeinde Seehausen Altmark

Anlage: Beschlussvorlage-Nr. 10/03/07

10. Beratung und Beschlussfassung zum Grundschulstandort Krüden

Anlage: Beschlussvorlage-Nr. 10/03/08

11. Beschluss einer Stellungnahme zur A 14

Anlage: Beschlussvorlage-Nr. 10/03/09

12. Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Verbandsgemeinderates

13. Einwohnerfragestunde

14. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

nicht öffentlicher Teil:

15. Eröffnung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung

16. Feststellen der Tagesordnung des nicht öffentlichen Teils

17. Bericht des Verbandsgemeindebürgermeisters

18. Beschluss über Mitgliedschaft in der Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt

Anlage: Beschlussvorlage-Nr. 10/03/10

19. Anfragen und Anregungen

20. Schließung der Sitzung



Karsten Reinhardt
Vorsitzender des Verbandsgemeinderates

Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

Satzung der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger der Verbandsgemeinde und die Aufwandsentschädigung des Verbandsgemeindebürgermeisters

(Entschädigungssatzung)

Gemäß §§ 6, 8, 33 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568) und gemäß §§ 6 und 7 Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO) vom 07.03.2002, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) in seiner Sitzung am 14.01.2010 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anspruchsumfang

(1) Für die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) ehrenamtlich Tätige erhalten nach Maßgabe dieser Satzung für ihre Tätigkeit Aufwandsentschädigung, Ersatzleistungen und Reisekostenvergütung.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird in Form von Pauschalen gezahlt. Gleichermaßen gilt für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr.

(3) Ansprüche aus Absatz 1 sind nicht übertragbar, auf sie kann nicht verzichtet werden.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Verbandsgemeinderäte und sachkundige Einwohner

(1) Sitzungen im Sinne dieser Satzung sind die Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse. Eine neue Sitzung im Sinne dieser Satzung ist auch eine an einem anderen Tag fortgesetzte Sitzung, die zuvor abgebrochen wurde.

(2) Mitglieder des Verbandsgemeinderates erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von **116 Euro**.

(3) Für den Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates erhöht sich der Pauschalbetrag auf das Doppelte des monatlichen Pauschalbetrages: **232 Euro**.

(4) Dem Vorsitzenden eines Ausschusses, soweit der Vorsitz nicht dem Verbandsgemeindebürgermeister obliegt, kann eine **zusätzliche** Aufwandsentschädigung bis zu **116 Euro** gewährt werden. Das gleiche gilt für den Vorsitzenden einer Fraktion. Für mehrere Funktionen wird der erhöhte Pauschalbetrag nur einmal gezahlt.

(5) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monate wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Gleichermaßen gilt für die Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse sowie die Fraktionsvorsitzenden.

(6) Sachkundige Einwohner erhalten ausschließlich Sitzungsgeld in Höhe von **13 Euro** je Sitzung und Tag.

(7) Der Pauschalbetrag wird für einen ganzen Kalendermonat gezahlt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während des Kalendermonats, so wird der Pauschalbetrag für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

§ 3

Aufwandsentschädigung des Verbandsgemeindebürgermeisters

(1) Hauptamtliche Bürgermeister haben gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalbesoldungsverordnung Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.

(2) Der Verbandsgemeindebürgermeister der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **205 Euro**.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich gezahlt.

(4) Der Anspruch des Verbandsgemeindebürgermeisters auf eine Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsgemeinde und deren Mitgliedsgemeinden ist durch dessen Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 4

Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Verbandsgemeindewehrleitung und der Ortswehren

(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung für die Ausübung der nachfolgend aufgeführten Funktionen:

Verbandsgemeindewehrleiter	200 Euro
stellvertretender Verbandsgemeindewehrleiter	100 Euro
(mit eigenen Aufgabenbereich)	
Stadtteilwehrleiter Seehausen	100 Euro
stellvertretender Stadtteilwehrleiter Seehausen	50 Euro
(mit eigenen Aufgabenbereich)	
Ortswehrleiter	50 Euro
stellvertretender Ortswehrleiter	25 Euro
(mit eigenen Aufgabenbereich)	
Verbandsgemeindejugendfeuerwehrwart	80 Euro
Jugendfeuerwehrwart eines Ortsteils	25 Euro
Leiter der Kinderfeuerwehr eines Ortsteils	25 Euro
Zugführer einer eigenständigen Abteilung	35 Euro
Gruppenführer einer eigenständigen Abteilung	25 Euro

eingesetzte Funktionen in der VerbGem-Feuerwehr
(Gerätewarte, usw.)

25 Euro

eingesetzte Funktionen in den Ortsfeuerwehren
(Gerätewarte, usw.)

15 Euro

(2) Im Fall der Verhinderung einer unter Absatz 1 genannten Person für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen kann dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt für die Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für die Vertretung wird nachträglich gezahlt.

(3) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

(4) Die pauschalen Aufwandsentschädigungen werden vierteljährlich zum Ablauf des Quartals gezahlt.

(5) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die pauschalierte Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

(6) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung.

(7) Für die Tätigkeit als Ausbilder wird je Ausbildungsstunde folgendes Honorar gezahlt:
12 Euro für Ausbildungsleiter (mit Befähigung als Kreisausbilder) und **8 Euro** für Ausbildungshelfer.

§ 5

Entgangener Arbeitsverdienst

(1) Ehrenamtlich Tätige entsprechend dieser Satzung haben neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls.

(2) Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt.

(3) Selbstständigen und Nichtberufstätige erhalten den Verdienstausfall in Form eines pauschalen Stundensatzes. Der Stundensatz beträgt 10 Euro und höchstens 80 Euro pro Tag.

(4) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(5) Erstattungen nach den Absätzen 1 – 4 erfolgen nur auf begründeten Antrag.

§ 6

Auslageneratz

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten. Hierach geltend machbare Auslagen werden im darauffolgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 7

Reisekostenvergütung

(1) Ehrenamtlich Tätigen entsprechend dieser Satzung wird Reisekostenvergütung nach dem im Land Sachsen-Anhalt geltenden Reisekostenrecht gewährt. Für die Berechnung wird das Bundesreisekostengesetz zu Grunde gelegt.

(2) Die Erstattung der Reisekosten erfolgt auf schriftlichen Antrag innerhalb eines halben Jahres (Ausschlussfrist). Die Frist beginnt am Tag nach der Beendigung des Ereignisses.

(3) Reisekosten werden nicht erstattet, soweit sie von anderer Stelle gezahlt werden.

§ 8

Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden (Erl. des MF vom 11.12.2001, MBl. LSA Nr. 14/2002 S. 230, geändert durch Erl. vom 18.02.2008, MBl. LSA S. 184), findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 9

Sprachliche Gleichstellung

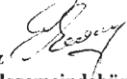
Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

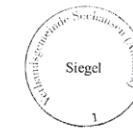
§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Hansestadt Seehausen (Altmark), den 15.01.2010


Schwarz
Verbandsgemeindebürgermeister



Gemeinde Altmärkische Höhe,

den 25.02.2010

Öffentliche Bekanntmachung

zur 3. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Altmärkische Höhe am Montag, den 15.03.2010 um 19.00 Uhr in der Gaststätte „Altenburg“, Ortsteil Heiligenfelde

Tagesordnung:

öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellen der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung vom 08.02.2010
Anlage: Niederschrift
4. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse der Sitzung vom 08.02.2010
5. Aufhebung des Beschlusses 10/01/05 vom 18.01.2010
Anlage: Beschlussvorlage 10/03/01
6. Beratung und Beschlussfassung über die Hauptsatzung
Anlage: Beschlussvorlage 10/03/02
7. Beratung und Beschlussfassung der Hundesteuersatzung
Anlage: Beschlussvorlage 10/03/03
8. Beratung und Beschlussfassung der Friedhofssatzung
Anlage: Beschlussvorlage 10/03/04
9. Beratung und Beschlussfassung der Friedhofsgebührensatzung
Anlage: Beschlussvorlage 10/03/05
10. Aufhebung des Beschlusses 10/02/02 vom 08.02.2010
Anlage: Beschlussvorlage 10/03/06
11. Anpassung der Verbandsgemeindevereinbarung
Anlage: Beschlussvorlage 10/03/07
12. Beratung und Beschlussfassung der Nutzungsvereinbarung
Anlage: Beschlussvorlage 10/03/08
13. Übertragungsbeschluss zur Breitbanderschließung an die Verbandsgemeinde zur Erfüllung
Anlage: Beschlussvorlage 10/03/09
14. Bericht des Bürgermeisters
15. Anfragen und Anregungen
16. Einwohnerfragestunde
17. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

nichtöffentlicher Teil

18. Eröffnung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
19. Genehmigung des nichtöffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung vom 08.02.2010
Anlage: Niederschrift
20. Beschluss über Zuständigkeiten der Gemeindeboten
Anlage: Beschlussvorlage 10/03/010
21. Beschluss über Einstellung geringfügig Beschäftigte
Anlage: Beschlussvorlage 10/03/11
22. Beschluss Änderung Pachtvertrag vom 17.12.09
Anlage: Beschlussvorlage 10/03/12
23. Beschluss über Bauvorhaben im Ortsteil Boock
Anlage: Beschlussvorlage 10/03/13
24. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
25. Anfragen und Anregungen
26. Schließung der Sitzung

Mit freundlichem Gruß

Bernd Prange
Bürgermeister

Hansestadt Seehausen (Altmark)

den 02.03.2010

Öffentliche Bekanntmachung

am **Mittwoch, d. 24.03.2010** findet um 19.00 Uhr im Saal des Rathauses der Stadt Seehausen die 4. Sitzung des Stadtrates statt, zu der ich Sie hiermit einlade.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Abstimmung über die Tagesordnung öffentlicher Teil
3. Bestätigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der StR-Sitzung Seehausen vom 25.02.2010
Anlage: Niederschrift
4. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Sitzungsteil gefassten Beschlüsse der Hansestadt Seehausen(A.)
5. Bericht des Bürgermeisters
6. Beschluss über die Stellungnahme zur A 14
Anlage: Beschlussvorlage-Nr. 10/04/01
7. Beschluss über die Einstufung der Schulstraße in eine Hauptverkehrsstraße
Anlage: Beschlussvorlage-Nr. 10/04/02

8. Nutzungsvereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde und der Mitgliedsgemeinde Hansestadt Seehausen(A.)

Anlage: Beschlussvorlage-Nr. 10/04/03

9. Anpassung der Verbandsgemeindevereinbarung

Anlage: Beschlussvorlage-Nr. 10/04/04

10. Übertragungsbeschluss zur Breitbanderschließung an die Verbandsgemeinde zur Erfüllung

Anlage: Beschlussvorlage-Nr. 10/04/05

11. Beschluss zur Hundesteuersatzung der Mitgliedsgemeinde Hansestadt Seehausen(A.)

Anlage: Beschlussvorlage-Nr. 10/04/06

12. Anfragen und Anregungen

13. Einwohnerfragestunde

14. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil:

15. Eröffnung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

16. Abstimmung über die Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils

17. Bestätigung des nichtöffentlichen Teils der Niederschrift der StR-Sitzung Seehausen vom 25.02.2010

Anlage: Niederschrift

18. Antrag auf Aufhebung des Beschlusses-Nr.09/12/06 vom 05.11.2009

Anlage: Beschlussvorlage-Nr. 10/04/07

19. Ankauf von Flächen für Zuwegung Industriegebiet

Anlage: Beschlussvorlage-Nr. 10/04/08

20. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

21. Anfragen und Anregungen

22. Schließung der Sitzung



Duffle
Bürgermeister

VerbGem Elbe-Havel-Land
Stadt Sandau (Elbe)

Bekanntmachung

Regionaler Entwicklungsplan Altmark (REP Altmark) 2005

hier: Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ - ENTWURF -

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat auf ihrer 34. Sitzung am 19.12.2007 den Beschluss Nr. 10/2007 gefasst (i.V.m. dem Feststellungsbeschluss 3/2008 vom 19.10.2008), ein ergänzendes Verfahren gemäß § 9 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 12 und § 7 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG LSA) vom 28.April 1998 (GVBl. LSA S. 255) in der derzeit gültigen Fassung, zur Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark (REP Altmark), in Kraft getreten mit Veröffentlichung am 23.03.2005 um Festlegungen zur Nutzung der Windenergie mit integrierter Umweltprüfung einzuleiten.

Darüber hinaus hat die Regionalversammlung am 09.12.2009 den Beschluss gefasst, dass Verfahren nach § 9 Abs. 3 LPIG LSA in ein Verfahren gemäß § 7 Abs.1 Satz 2 ROG zur Aufstellung eines sachlichen Teilplanes „Wind“ umzuwandeln.

Konkret betrifft dies die Festlegungen zur Nutzung der Windenergie (Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten) mit Umweltbericht.

Die allgemeinen Vorschriften über Raumordnungspläne sind geregt in § 8 ROG i.V.m. § 3 LPIG LSA. Gemäß § 9 ROG ist bei der Erstellung, Änderung und Ergänzung von Raumordnungsplänen eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. 197 S. 30) durchzuführen. Dabei ist ein Umweltbericht gemäß § 9 ROG Abs. 1 i.V.m. § 3a Abs. 3 2. Halbsatz LPIG LSA zu erstellen.

Nach § 7 Abs. 5 ROG ist dem Regionalen Entwicklungsplan Altmark eine Begründung beizufügen.

Der Inhalt der Regionalen Entwicklungspläne ist festgelegt in § 8 ROG i.V.m. § 6 LPIG LSA.

Die Leitvorstellung der Raumordnung ist in § 1 Abs. 2 des ROG abschließend bestimmt.

Die Ergänzung des regionalen Entwicklungsplanes Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ - ENTWURF - liegt in der Zeit

vom 20.03.2010 bis 23.04.2010

während der Dienststunden

im Stadtbüro im Rathaus der Stadt Sandau (Elbe) Marktstraße 2, 39524 Sandau (Elbe) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Unterlagen können auch während der Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark in Salzwedel, Karl-Marx-Str. 30, nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel, ab dem 17.03.2010 und im Amtsblatt des

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 10. März 2010, Nr. 6

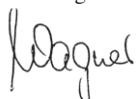
Landkreises Stendal, ab dem 10.03.2010 eingesehen werden oder im Internet unter www.die-altmark-mittendrin.de abgerufen werden.

Hiermit wird den öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts, für die eine Beachtenspflicht nach den §§ 4 und 5 ROG begründet werden soll, den Behörden, zu deren Aufgabe die Wahrnehmung der Belange gehört, die in Anhang I Buchstabe f der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) in der jeweils geltenden Fassung genannt sind, sowie den Verbänden und Vereinigungen, deren Aufgabenbereich für die Regionalentwicklung von Bedeutung ist, Gelegenheit gegeben, ihre Vorschläge, Anregungen oder Bedenken für die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten, einzureichen.

Die Vorschläge, Anregungen oder Bedenken können innerhalb einer Frist von einem Monat (§ 10 ROG) nach Bekanntgabe, jedoch spätestens bis zum **17.05.2010**, schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Karl-Marx-Straße 30, 29410 Salzwedel oder bis zum **30.04.2010** im Stadtbüro im Rathaus der Stadt Sandau (Elbe) Marktstraße 2, 39524 Sandau (Elbe) eingereicht werden.

Sofern die technischen Voraussetzungen vorhanden sind, wird darum gebeten ein Exemplar der Stellungnahme in digitaler Form zu übergeben. E-Mails unter amt@elbe-havel-land.de bzw. info@die-altmark-mittendrin.de.

Sofern es sich als erforderlich erweist, sollten konkrete räumliche Hinweise auch zeichnerisch dargestellt werden.



Wagner
Bürgermeister



VerbGem Elbe-Havel-Land

Bekanntmachung

Regionaler Entwicklungsplan Altmark (REP Altmark) 2005
hier: Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ - ENTWURF -

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat auf ihrer 34. Sitzung am 19.12.2007 den Beschluss Nr. 10/2007 gefasst (i.V.m. dem Feststellungsbeschluss 3/2008 vom 19.10.2008), ein ergänzendes Verfahren gemäß § 9 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 12 und § 7 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG LSA) vom 28.April 1998 (GVBl. LSA S. 255) in der derzeit gültigen Fassung, zur Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark (REP Altmark), in Kraft getreten mit Veröffentlichung am 23.03.2005 um Festlegungen zur Nutzung der Windenergie mit integrierter Umweltprüfung einzuleiten.

Darüber hinaus hat die Regionalversammlung am 09.12.2009 den Beschluss gefasst, dass Verfahren nach § 9 Abs. 3 LPIG LSA in ein Verfahren gemäß § 7 Abs.1 Satz 2 ROG zur Aufstellung eines sachlichen Teilplanes „Wind“ umzuwandeln.

Konkret betrifft dies die Festlegungen zur Nutzung der Windenergie (Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten) mit Umweltbericht.

Die allgemeinen Vorschriften über Raumordnungspläne sind geregelt in § 8 ROG i.V.m. § 3 LPIG LSA. Gemäß § 9 ROG ist bei der Erstellung, Änderung und Ergänzung von Raumordnungsplänen eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. 197 S. 30) durchzuführen. Dabei ist ein Umweltbericht gemäß § 9 ROG Abs. 1 i.V.m. § 3a Abs. 3 2. Halbsatz LPIG LSA zu erstellen.

Nach § 7 Abs. 5 ROG ist dem Regionalen Entwicklungsplan Altmark eine Begründung beizufügen.

Der Inhalt der Regionalen Entwicklungspläne ist festgelegt in § 8 ROG i.V.m. § 6 LPIG LSA.

Die Leitvorstellung der Raumordnung ist in § 1 Abs. 2 des ROG abschließend bestimmt.

Die Ergänzung des regionalen Entwicklungsplanes Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ - ENTWURF - liegt in der Zeit

vom 20.03.2010 bis 23.04.2010

während der Dienststunden

Montag	08.00 Uhr bis	12.00 Uhr	
Dienstag	08.00 Uhr bis	12.00 Uhr	und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr bis	12.00 Uhr	
Donnerstag	08.00 Uhr bis	12.00 Uhr	und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis	12.00 Uhr	

im Bauamt der Verwaltungshauptstelle der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, Fontanestraße 6 in 39524 Schönhäusen (Elbe) und im Bauamt der Verwaltungsnebenstelle der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, Marktstraße 2, 39524 Sandau (Elbe) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Unterlagen können auch während der Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark in Salzwedel, Karl-Marx-Str. 30, nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel, ab dem 17.03.2010 und im Amtsblatt des Landkreises Stendal, ab dem 10.03.2010 eingesehen werden oder im Internet unter www.die-altmark-mittendrin.de abgerufen werden.

Hiermit wird den öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts, für die eine Beachtenspflicht nach den §§ 4 und 5 ROG begründet werden soll, den Behörden, zu deren Aufgabe die Wahrnehmung der Belange gehört, die in Anhang I Buchstabe f der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) in der jeweils geltenden Fassung genannt sind, sowie den Verbänden und Vereinigungen, deren Aufgabenbereich für die Regionalentwicklung von Bedeutung ist, Gelegenheit gegeben, ihre Vorschläge, Anregungen oder Bedenken für die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten, einzureichen.

Die Vorschläge, Anregungen oder Bedenken können innerhalb einer Frist von einem Monat (§ 10 ROG) nach Bekanntgabe jedoch spätestens bis zum **17.05.2010**, schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Karl-Marx-Straße 30, 29410 Salzwedel oder bis zum **30.04.2010** im Stadtbüro im Rathaus der Stadt Sandau (Elbe) Marktstraße 2, 39524 Sandau (Elbe) eingereicht werden.

Sofern die technischen Voraussetzungen vorhanden sind, wird darum gebeten ein Exemplar der Stellungnahme in digitaler Form zu übergeben. E-Mails unter amt@elbe-havel-land.de bzw. info@die-altmark-mittendrin.de.

Sofern es sich als erforderlich erweist, sollten konkrete räumliche Hinweise auch zeichnerisch dargestellt werden.



Witt
Verbandsgemeindebürgermeister



VGem Tangerhütte-Land

Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte über die Jahresrechnung sowie die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr und 2008

Auf der Grundlage des § 170 der GO LSA v. 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme des Bürgermeisters bestätigt der Stadtrat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr

2008.

Dem Bürgermeister wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.
Die Jahresrechnung liegt in der Zeit

vom 16.03. bis 01.04.2010

im Gebäude der Verbandsgemeinde „Tangerhütte-Land“, Bismarckstraße 5 in 39517 Tangerhütte zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Tangerhütte, den 01.03.2010



Borstell
Bürgermeister



VGem Tangerhütte-Land

Satzung über die Benutzung des Friedhofs der Stadt Tangerhütte (Friedhofssatzung)

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238, 239), und § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) hat der Stadtrat Tangerhütte in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende Gebiete der Stadt Tangerhütte und den von ihr

verwalteten Friedhof, Friedhofsteile und Bestattungseinrichtungen:

- Friedhof Tangerhütte, Straße der Jugend
- Friedhof Briest, OT Tangerhütte

(2) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Tangerhütte. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Tangerhütte waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann nur in besonderen Ausnahmefällen von der Friedhofsverwaltung unter Beachtung des § 20 Bestattungsgesetz LSA zugelassen werden.

§ 2

Friedhofsverwaltung

(1) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben beauftragt der Stadtrat Tangerhütte das gemeinsame Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“.

(2) Alle Entscheidungen sind im Einvernehmen mit der Stadt Tangerhütte zu treffen.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zumachen.

(3) Die Stadt Tangerhütte kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.

(4) Die Stadt Tangerhütte kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

(5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsrechtigen möglich.

II. Friedhofsordnung

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind ganztags bis zum Eintritt der Dunkelheit für den Besuch geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten.

(2) Kinder unter 14 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskater) zu befahren; ausgenommen davon sind:

- Kinderwagen
- Rollstühle
- Fahrzeuge von Steinmetzen und Gartenbaubetrieben dürfen alle Hauptwege benutzen
- Fahrzeuge der Bestattungsbetriebe dürfen nur den zentralen Hauptweg benutzten
- Fahrzeuge für Urnentransporte benutzen nur den Eingangsbereich bis zur Kapelle
- Fahrzeuge von Entsorgungsunternehmen benutzen den Hintereingang bis zum Containerlagerplatz

Insbesondere das Befahren mit Kränen und Baggern ist nicht gestattet.

b. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;

c. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen;

d. die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken;

e. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier oder den Friedhof betreffende Mitteilungen notwendig und üblich sind;

f. Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;

g. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;

h. zu lärmeln und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern;

i. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde, die grundsätzlich an der Leine zu führen sind.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen sind spätestens 14 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung anzumelden.

§ 6

Dienstleistungserbringer

(1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleister erbracht werden, deren

Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).

(2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (Verweis auf Ordnungsvorschriften) zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Gewerbetriebes sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.

(3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann den Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung /-personals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

III. Bestattungen

§ 7

Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung ist eine Sterbeurkunde beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.

(2) Grabstellen werden nur von der Friedhofsverwaltung festgelegt, andere getroffene Absprachen sind ungültig.

(3) Der Friedhofsverwaltung sind durch die Bestattungsunternehmen Tag und Zeit der Bestattung mitzuteilen, um Koordinationen vornehmen zu können und Zeiten festzulegen. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Bestattungen sollen in der Regel am vierten Tag nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht binnen vier Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen 2 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amtswegen in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

§ 8

Beschaffenhheit von Särgen und Urnen

(1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Saggzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff oder Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen (§ 11 Abs. 3 Bestattungsgesetz LSA).

(2) Die Särge sollen höchstens 2 m lang, 80 cm hoch und im Mittelmaß 80 cm breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies bei der Anmeldung der Bestattung der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Die Urneninnenkapsel muss aus zersetzbarem Material sein.

(4) Für die Beisetzung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 9

Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstelle durch die Friedhofsverwaltung durch das Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Der Nutzungsrechtige hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Für die Entfernung der Grabmale, Einfassungen und sonstiger Werkstücke aus Naturstein ist ein Steinmetzbetrieb zu beauftragen.

Sofern beim Ausheben der Gräber, Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsrechtigen der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

(3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Sind im Ausnahmefall Tiefengräber erforderlich, muss die Erüberdeckung 1,80 m betragen.

(4) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(5) Für die Durchführung des Bestattungsauftrages erhält der Bestattungsbetrieb die notwendigen Schlüssel von der Friedhofsverwaltung. Die Schlüssel sind nach Abschluss der Arbeiten unaufgefordert bei der Friedhofsverwaltung abzugeben. Erhalt und Rückgabe werden durch Unterschrift bestätigt.

§ 10

Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre; bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 11

Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

(1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

(2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.

(3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesete Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichen für die erforderliche Zeit zu sperren.

§ 12

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung, bei Erdbestattungen grundsätzlich auch der des Gesundheitsamtes. Die Zustimmung zur Umbettung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofs sind nicht zulässig, ausgenommen Umbettungen von Amts wegen. § 3 Abs. 5 bleibt unberührt.

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urneneinhengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten (§ 24 Abs. 4), bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urneneinhengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In Fällen des § 25 Abs. 1 Satz 4 und bei der Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 25 Abs. 1 Satz 5 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amtswegen in Reihengrabstätten/Urneneinhengrabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen werden von einer von der Friedhofsverwaltung beauftragten Firma oder der Friedhofsverwaltung selbst durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(5) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

(6) Der Ablauf der Nutzungs- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 13

Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden wie folgt mit den entsprechenden Größen unterschieden:

a.	Reihengrabstätten für Verstorbene	1,60 x 0,90 m
•	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	2,00 x 1,00 m
•	vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	2,00 x 1,00 m
b.	Wahlgrabstätten	1,20 x 1,20 m
c.	Urnengrabstätten	1,20 x 1,20 m
d.	Urneneinhengrabstätten	2,90 x 2,80 m
e.	Doppelgrabstätten/Familiengrabstätten	
f.	Ehrengrabstätten	
g.	Anonyme Urnengemeinschaftsanlage	

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Der Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten geht die schriftliche Anerkennung dieser Satzung voraus.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten.

(6) Die Zuerkennung, die Anlage und Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Tangerhütte.

(7) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 14

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten (für Leichen oder Aschen) sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden durch die Friedhofsverwaltung zugeteilt werden.

(2) Es werden eingerichtet:

a. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
b. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab.

(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten

wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 15

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist.

(2) Es werden unterschieden ein- und mehrstellige Grabstätten als Einfach- oder Tiefengräber. In einem Tiefengrab können bis zu 3 Urnen zusätzlich beigesetzt werden.

(3) Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung richtet. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr

(4) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen 6-montatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.

(5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben ist.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,

- a. auf den überlebenden Ehegatten und des eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b. auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c. auf die Stiefkinder,
- d. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e. auf die Eltern,
- f. auf die vollbürtigen Geschwister,
- g. auf die Stiefgeschwister,
- h. auf die nicht unter a. bis g. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b. bis d. und f. bis h. wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der besonderen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 Satz 2 übertragen; es bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(9) Abs. 6 gilt in den Fällen der Absätze 7 und 8 entsprechend.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über mehrere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

(12) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten und teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenersättigung findet in diesem Fall nicht statt.

§ 16

Beisetzung von Aschen

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:

- a. Urnenreihengrabstätten,
- b. Urnenwahlgrabstätten,
- c. Wahlgrabstätten,
- d. anonyme Urnengemeinschaftsanlage.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können bis zu 5 Aschen gleichzeitig beigesetzt werden.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschegrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Urnenwahlgrabstätten können in Grabfeldern eingerichtet werden. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 5 Aschen gleichzeitig beigesetzt werden.

(4) In anonymen Urnenreihengrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25m mal 0,25m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 17

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung von Ehrengrabstätten (einzel oder in geschlossenen Feldern) obliegt der Friedhofsverwaltung. Die Anlage und die Unterhaltung der Ehrengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung vorgenommen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

VI. Grabmale

§ 19

Gestaltung der Grabmale

(1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Für Grabmale, Einfassungen und andere bauliche Anlagen dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.

(3) Auf Grabstätten für Erdbestattungen ist die Größe der stehenden Grabmale aus Naturstein bis zu folgenden Größen zulässig:

a. Grabstätten für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

bis zu 60 cm hoch
bis zu 40 cm breit

b. Grabstätten für Personen vom 6. Lebensjahr an

bis zu 90 cm hoch
bis zu 50 cm breit

c. Wahlgrabstätten

bis zu 1,10 m hoch
die Breite darf 1,50 m nicht überschreiten

(4) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale aus Naturstein bis zu folgenden Größen zulässig:

bis zu 60 cm hoch
bis zu 40 cm breit

(5) Einfassungen, Sockel, Abdeckplatten und Splittdecken sind zulässig.

(6) Der Baum- und Heckenbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz und darf nur von der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Neu anpflanzungen von Hecken und Bäumen sind nur nach Genehmigung der Friedhofsverwaltung vorzunehmen.

(7) Das Verwenden von Einweckgläsern, Blechdosen oder ähnlichen Behältnissen auf Grabstellen ist nicht gestattet.

§ 20

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15m mal 0,30m sind. Die Anträge können über den ausführenden Steinmetzbetrieb gestellt werden. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht in jedem Fall nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind beizufügen: der Grabmalentwurf mit Grundriss, Seitenansicht und Maßangaben unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, sind Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung einzureichen.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen eines Jahres nach Zustimmung errichtet worden sind.

(5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 21

Standsicherheit der Grabmale

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 20. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung

durchgeführt worden ist.

(3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist bei Reihengrabstätten/ Urnengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung; bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

§ 22

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal auf Kosten des Verantwortlichen in den ordnungsgemäßen Zustand versetzen zu lassen.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird. Nach Ablauf der Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal kostenpflichtig zu entfernen.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

(4) Bei künstlerisch oder historisch wertvollen Grabmalen oder baulichen Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart der Friedhöfe erhalten bleiben sollen, kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale oder baulicher Anlagen versagen, einer Entfernung nicht zustimmen, wenn die Änderung zu einer Beeinträchtigung des Wesens des überlieferten Erscheinungsbildes oder der künstlerischen Wirkung des Grabmales führen würde oder gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen.

§ 23

Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 22 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen, wenn die dort genannten Voraussetzungen gegeben sind.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, Wahlgrabstätten, nach Ablauf der Urnengrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabstätten zu entfernen. Sind die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts und nach einmaliger Mahnung durch die Friedhofsverwaltung entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Tangerhütte. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung oder von einem dazu beauftragten Steinmetzbetrieb abgeräumt werden, hat der jeweils Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VII. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 24

Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 und § 19 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden.

(2) Die Gestaltung der Grabflächen ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlage und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der jeweils Verfügungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

(4) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder einen Dritten damit beauftragen kann. Verfügungsberechtigter ist bei Reihengrabstätten/Urnengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

(5) Reihengrabstätten und Urnengrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Beisetzung, Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.

(6) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(7) Stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher sind zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen.

(8) Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(9) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe in Produkten der Trauerfloristik, ins-

besondere Kränzen, Trauergebinden und -gestecken sowie Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nichtverrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen

§ 25 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zusetzen. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten/ Urnengrabstätten von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verfügungsberechtigten abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten/Urnengrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, haben noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 23 Abs. 2 Satz 2 und 4 hinzuweisen.

(2) Für Grabschmuck gilt § 23 Abs. 2 Satz 2 und 4 entsprechend.

§ 26

Benutzung der Leichenhallen

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen eines Bestattungsunternehmens betreten werden. Die Nutzung der Leichenhallen im Rahmen einer Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung durch Angehörige zu beantragen. Sie erhalten dafür einen Berechtigungsnachweis von der Friedhofsverwaltung ausgehändigt.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

(4) Die Grunddekoration der Leichenhalle besorgt das Bestattungsunternehmen.

§ 27

Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

§ 28

Musikalische Darbietungen

Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung der Stadt Tangerhütte einzuholen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 29

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf eine Nutzungszeit im Sinne des § 15 Abs. 1 und § 16 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 30

Haftung

(1) Die Stadt Tangerhütte haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere sowie höherer Gewalt entstehen. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Im Übrigen haftet die Stadt Tangerhütte nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen, sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 31

Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiete des Friedhofswesens sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 6 Abs. 7 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
3. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt (§ 5 Abs. 3a)
4. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anbietet oder diesbezüglich zu werben (§ 5 Abs. 3 b),
5. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt (§ 5 Abs. 3c),
6. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind (§ 5 Abs. 3e),
7. den Friedhof und seine Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt betritt (§ 5 Abs. 3g),
8. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen lagert (§ 5 Abs. 3 f),
9. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde (§ Abs. 5 i),
10. Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltung ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt (§ 5 Abs. 4),
11. die Bestimmungen über zulässige Maße für Gräber nicht beachtet (§ 13 Abs. 2 und § 19),
12. entgegen den Bestimmungen des § 12 Umbettungen vornimmt,
13. entgegen § 24 nicht zugelassene Materialien verwendet,
14. die Standsicherheit der Grabsteine nicht gewährleistet (§ 21),
15. vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit die Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 20),
16. entgegen den Bestimmungen über die Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten handelt (§ 22),
17. Grabstätten nicht ordnungsgemäß pflegt (§ 24).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in der jeweiligen Fassung.

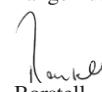
Die Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ ist im Auftrag der Stadt Tangerhütte für die Durchführung des Verwaltungsverfahrens zuständig.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.05.1996, die erste Änderung vom 13.11.1997, die zweite Änderung vom 10.02.2000, die dritte Änderung vom 29.11.2001 außer Kraft.

Tangerhütte, 17.12.2009


Borstell
Bürgermeister

VGem Tangerhütte-Land

Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte

Regionaler Entwicklungsplan Altmark (REP Altmark) 2005
hier: Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark
(REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat auf ihrer 34. Sitzung am 19.12.2007 den Beschluss Nr. 10/2007 gefasst (i.V.m. dem Feststellungsbeschluss 3/2008 vom 19.10.2008), ein ergänzendes Verfahren gemäß § 9 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 12 und § 7 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG LSA) vom 28.April 1998 (GVBL LSA S. 255) in der derzeit gültigen Fassung, zur Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark (REP Altmark), in Kraft getreten mit Veröffentlichung am 23.03.2005 um Festlegungen zur Nutzung der Windenergie mit integrierter Umweltprüfung einzuleiten.

Darüber hinaus hat die Regionalversammlung am 09.12.2009 den Beschluss gefasst, dass Verfahren nach § 9 Abs. 3 LPIG LSA in ein Verfahren gemäß § 7 Abs.1 Satz 2 ROG zur Aufstellung eines sachlichen Teilplanes „Wind“ umzuwandeln.

Konkret betrifft dies die Festlegungen zur Nutzung der Windenergie (Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten) mit Umweltbericht.

Die allgemeinen Vorschriften über Raumordnungspläne sind geregelt in § 8 ROG i.V.m. § 3 LPIG LSA. Gemäß § 9 ROG ist bei der Erstellung, Änderung und Ergänzung von Raumordnungsplänen eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. 197 S. 30) durchzuführen. Dabei ist ein Umweltbericht gemäß § 9 ROG Abs. 1 i.V.m. § 3a Abs. 3 2. Halbsatz LPIG LSA zu erstellen.

Nach § 7 Abs. 5 ROG ist dem Regionalen Entwicklungsplan Altmark eine Begründung beizufügen.

Der Inhalt der Regionalen Entwicklungspläne ist festgelegt in § 8 ROG i.V.m. § 6 LPIG LSA.

Die Leitvorstellung der Raumordnung ist in § 1 Abs. 2 des ROG abschließend bestimmt.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 10. März 2010, Nr. 6

Hiermit werden den öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts für die eine Beachtenspflicht nach §§ 4 und 5 ROG begründet werden soll, den Behörden, zu deren Aufgabe die Wahrnehmung der Belange gehört, die in Anhang I Buchstabe f der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) in der jeweils geltenden Fassung genannt sind sowie den Verbänden und Vereinigungen, deren Aufgabenbereich für die Regionalentwicklung von Bedeutung ist, Gelegenheit gegeben, ihre Vorschläge, Anregungen oder Bedenken für die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten, einzureichen.

Die Unterlagen können während der Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Bismarckstr. 5, 39517 Tangerhütte und zu den Sprechzeiten des Bürgermeisters der Stadt Tangerhütte im Büro des Bürgermeisters, Bismarckstr. 5, 39517 Tangerhütte in der Zeit vom **22.03. bis 27.04.2010** sowie in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark in Salzwedel, Karl-Marx-Straße 30, nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel, ab dem 17.03.2010 eingesehen werden.

Die Auslegungszeiten sind:
zu den Sprechzeiten des Bürgermeisters der Stadt Tangerhütte:
Dienstag 16.00 bis 18.00 Uhr

zu den Dienststunden der VG „Tangerhütte-Land“:

Montag 09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch 09.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag 09.00 bis 12.00 Uhr

Hinweis: Die Unterlagen können auch im Internet unter www.die-altmark-mittendrin.de abgerufen werden.

Hiermit kann jedermann Bedenken und Anregungen zur Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ bei der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ oder der Stadt Tangerhütte bis zum **27.04.2010** schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Spätere Anregungen und Bedenken können **bis spätestens 17.05.2010** nur noch bei der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark in Salzwedel, Karl-Marx-Straße 30 eingereicht werden.

Sofern es sich als erforderlich erweist, sollten konkrete räumliche Hinweise auch zeichnerisch dargestellt werden.

Sofern die technischen Voraussetzungen vorhanden sind, können die Stellungnahmen auch in digitaler Form übergeben werden. E-Mail unter vg-tgh-l@t-online.de bzw. info@die-altmark-mittendrin.de

Tangerhütte, d. 02.03.2010


Borstell
Bürgermeister



VGem Tangerhütte-Land

Bekanntmachung der Gemeinde Lüderitz

Regionaler Entwicklungsplan Altmark (REP Altmark) 2005
hier: Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark
(REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat auf ihrer 34. Sitzung am 19.12.2007 den Beschluss Nr. 10/2007 gefasst (i.V.m. dem Feststellungsbeschluss 3/2008 vom 19.10.2008), ein ergänzendes Verfahren gemäß § 9 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 12 und § 7 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG LSA) vom 28. April 1998 (GVBl. LSA S. 255) in der derzeit gültigen Fassung, zur Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark (REP Altmark), in Kraft getreten mit Veröffentlichung am 23.03.2005 um Festlegungen zur Nutzung der Windenergie mit integrierter Umweltprüfung einzuleiten.

Darüber hinaus hat die Regionalversammlung am 09.12.2009 den Beschluss gefasst, dass Verfahren nach § 9 Abs. 3 LPIG LSA in ein Verfahren gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG zur Aufstellung eines sachlichen Teilplanes „Wind“ umzuwandeln.

Konkret betrifft dies die Festlegungen zur Nutzung der Windenergie (Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten) mit Umweltbericht.

Die allgemeinen Vorschriften über Raumordnungspläne sind geregelt in § 8 ROG i.V.m. § 3 LPIG LSA. Gemäß § 9 ROG ist bei der Erstellung, Änderung und Ergänzung von Raumordnungsplänen eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. 197 S. 30) durchzuführen. Dabei ist ein Umweltbericht gemäß § 9 ROG Abs. 1 i.V.m. § 3a Abs. 3 2. Halbsatz LPIG LSA zu erstellen.

Nach § 7 Abs. 5 ROG ist dem Regionalen Entwicklungsplan Altmark eine Begründung beizufügen.

Der Inhalt der Regionalen Entwicklungspläne ist festgelegt in § 8 ROG i.V.m. § 6 LPIG LSA.

Die Leitvorstellung der Raumordnung ist in § 1 Abs. 2 des ROG abschließend bestimmt.

Hiermit werden den öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts für die eine Beachtenspflicht nach §§ 4 und 5 ROG begründet werden soll, den Behörden, zu deren Aufgabe die Wahrnehmung der Belange gehört, die in Anhang I Buchstabe f der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. 197 S. 30) in der jeweils geltenden Fassung genannt sind sowie den Verbänden und Vereinigungen, deren Aufgabenbereich für die Regionalentwicklung von Bedeutung ist, Gelegenheit gegeben, ihre Vorschläge, Anregungen oder Bedenken für die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten, einzureichen.

Die Unterlagen können während der Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Bismarckstr. 5, 39517 Tangerhütte und zu den Sprechzeiten der Bürgermeisterin der Gemeinde Lüderitz im Gemeindebüro, Tangermünder Str. 43, 39517 Lüderitz in der Zeit vom **22.03. bis 27.04.2010** sowie in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark in Salzwedel, Karl-Marx-Straße 30, nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel, ab dem 17.03.2010 eingesehen werden.

Die Auslegungszeiten sind:
zu den Sprechzeiten der Bürgermeisterin der Gemeinde Lüderitz:
Mittwoch 09.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag 15.00 bis 18.00 Uhr

zu den Dienststunden der VG „Tangerhütte-Land“:
Montag 09.00 bis 12.00 Uhr,
Dienstag 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr,
Mittwoch 09.00 bis 12.00 Uhr,
Donnerstag 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr,
Freitag 09.00 bis 12.00 Uhr

Hinweis: Die Unterlagen können auch im Internet unter www.die-altmark-mittendrin.de abgerufen werden.

Hiermit kann jedermann Bedenken und Anregungen zur Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ bei der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ oder der Gemeinde Lüderitz bis zum **27.04.2010** schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Spätere Anregungen und Bedenken können **bis spätestens 17.05.2010** nur noch bei der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark in Salzwedel, Karl-Marx-Straße 30 eingereicht werden.

Sofern es sich als erforderlich erweist, sollten konkrete räumliche Hinweise auch zeichnerisch dargestellt werden.

Sofern die technischen Voraussetzungen vorhanden sind, können die Stellungnahmen auch in digitaler Form übergeben werden. E-Mail unter vg-tgh-l@t-online.de bzw. info@die-altmark-mittendrin.de

Lüderitz, d. 02.03.2010


Hoffmann
Bürgermeisterin



Wasserverband Stendal-Osterburg

Wirtschaftsplan 2010 des Wasserverbandes Stendal-Osterburg für das Jahr 2010

Die Verbandsversammlung hat am 9.12.2009 folgenden Wirtschaftsplan 2010 beschlossen:

1. Erfolgsplan

Veranschlagung von Gesamtaufwand und Gesamtertrag:

	Trinkwasser Euro	Abwasser Euro	Gesamt Euro
Aufwand	7.280.000	11.878.000	19.158.000
Ertrag	7.280.000	10.858.000	18.138.000
Jahresergebnis	-	- 1.020.000	- 1.020.000

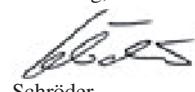
2. Vermögensplan

Der geplante Finanzierungsbedarf (Ausgaben) beträgt 11.309.000 Euro. Davon entfallen auf die Trinkwasserversorgung 3.175.000 Euro und auf die Abwasserentsorgung 8.134.000 Euro. Die geplante Höhe der Finanzierungsmittel (Einnahmen) deckt sich mit dem Finanzierungsbedarf.

3. Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

Osterburg, den 10.12.2009


Schröder
Verbandsgeschäftsführer



Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 10. März 2010, Nr. 6

Der vorstehende Wirtschaftsplan 2010 für das Wirtschaftsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Gemäß §§ 13 und 16 des Gesetzes zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit in der zuletzt gültigen Fassung in Verbindung mit dem Eigenbetriebsgesetz vom 24.03.1997 und den §§ 99 Abs. 4 und 102 Abs. 2 GO LSA jeweils in der zuletzt gültigen Fassung wurde der von der Mitgliederversammlung am 9.12.2009 beschlossene Wirtschaftsplan 2010 der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt. Der Wirtschaftsplan 2010 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Wirtschaftsplan 2010 und die Anlagen liegen zur Einsichtnahme vom 22.3.2010 bis 4.4.2010 beim Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5 in Osterburg, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Osterburg, den 10.12.2009

Schröder
Verbandsgeschäftsführer



Unterhaltungsverband "Tanger"

Information: Schau der Gewässer II. Ordnung 2010

Die Schau der Gewässer 2. Ordnung für den **Schaubezirk Angern** wird am **07.04.10** gemäß § 5 der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ Tangerhütte und § 118 WG LSA durchgeführt. Schaubeauftragte sind:

1. Herr Hubert Framke, Friedensstr. 2c, 39326 Angern
2. Herr Karl-Heinz Schulze, Jacobstr. 9, 39517 Dolle
3. Herr Horst Schichor, Berliner Ende 9, 39517 Sandbeendorf

Die Schau der Gewässer 2. Ordnung für den **Schaubezirk Demker** wird am **08.04.10** gemäß § 5 der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ Tangerhütte und § 118 WG LSA durchgeführt. Schaubeauftragte sind:

1. Herr Heinz Schröder, Dorfstr. 3, 39517 Klein Schwarzlosen
2. Herr Andreas Wetzl, Bahnhofstr. 27, 39579 Groß Schwicheten
3. Herr Herbert Horstmann, Dorfstr. 1, 39579 Elversdorf

Die Schau der Gewässer 2. Ordnung für den **Schaubezirk Grieben** wird am **13.04.10** gemäß § 5 der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ Tangerhütte und § 118 WG LSA durchgeführt. Schaubeauftragte sind:

1. Herr Siegfried Gustke, Breite Straße 21, 39517 Buch
2. Herr Horst Stengel, Dorfstr. 20, 39517 Schelldorf
3. Herr Detlef Radke, Parkstr. 12, 39517 Weißewarte

Die Schau der Gewässer 2. Ordnung für den **Schaubezirk Lüderitz** wird am **14.04.10** gemäß § 5 der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ Tangerhütte und § 118 WG LSA durchgeführt. Schaubeauftragte sind:

1. Herr Manfred Pecker, Schleußer Str. 15, 39517 Lüderitz
2. Herr Bernd Wagner, Dorfstr. 8, 39579 Windberge
3. Herr Berthold Lenz, Budenstr. 19, 39517 Schernebeck

Die Schau der Gewässer 2. Ordnung für den **Schaubezirk Tangerhütte** wird am **15.04.10** gemäß § 5 der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ Tangerhütte und § 118 WG LSA durchgeführt. Schaubeauftragte sind:

1. Herr Michael Gruppe, Tangermühle 1, 39517 Uchtdorf
2. Herr Werner Kormesser, Werner-Seelenbinder-Ring 7, 39517 Tangerhütte
3. Herr Günter Schulze, Teichstr. 16, 39517 Burgstall

Mängel an den Verbandsanlagen können schriftlich oder mündlich bei den Schaubeauftragten, den Gemeindeverwaltungen oder der Geschäftsstelle des Verbandes bekannt gegeben werden.

An den Schauen nehmen die Schaubeauftragten, staatl. Ämter, anerkannte Naturschutzverbände, sowie Vertreter der land- und forstwirtschaftlichen Berufsverbände und die Geschäftsführung des UHV teil.

Die Aufgabe ist im § 5 (1) der Satzung festgelegt.

§ 5 „Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.“

Bei Anfragen bitten wir um telefonische Rückmeldung.

gez. Lübs
Geschäftsführer

**Amt für Landwirtschaft,
Flurordnung und Forsten Altmark**
Außenstelle Salzwedel
Buchenallee 3
29410 Salzwedel

Salzwedel, den 01.03.2010

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin im Bodenordnungsverfahren Packebusch-Hagenau

I. Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes

In dem Bodenordnungsverfahren Packebusch-Hagenau erfolgt gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG i.V.m. § 63 Abs. 2 LwAnpG die **Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes**. Es wird allen Beteiligten Gelegenheit gegeben, vom Inhalt des allgemeinen Teils des Bodenordnungsplanes Kenntnis zu nehmen. Zu diesem Zweck liegt ein Abdruck des allgemeinen Teils in der Zeit

vom **06.04.2010 bis 29.04.2010**

in der **Einheitsgemeinde Stadt Arendsee**,

Bauamt (Zimmer 5), Am Markt 3, 39619 Arendsee;

in der **Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde)**,

Versammlungsraum (Zimmer 10), Schulstr. 11, 39624 Kalbe;

in der **Einheitsgemeinde Stadt Bismarck (Altmark)**,

Bauamt (Zimmer 216), Breite Str. 11, 39629 Bismarck;

in der **Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg**,

Stadtverwaltung (Zimmer 202), Ernst – Thälmann – Str. 10, 39606 Osterburg

und

in der **Verbundsgem. Seehausen**,

Abt. Liegenschaften (Zimmer 1.04), Schwibbogen 1a, 39615 Seehausen

während der Geschäftszeit zur Einsichtnahme aus. Die entsprechenden Flurbereinigungsnachweise aus dem Bodenordnungsplan werden den Beteiligten zugestellt.

II. Erörterungen zum Bodenordnungsplan

Am **20.04.2010 von 10:00 bis 19:00 Uhr** in Hagenau,

im Dorfgemeinschaftshaus (ehemalige Schule), 39624 Stadt Kalbe (Milde)

OT Hagenau, Dorfstraße 30, und

am **21. und 22.04.2010 von 10:00 bis 19:00 Uhr** in Packebusch, im Dorfgemeinschaftshaus (Bauernstube), 39624 Stadt Kalbe (Milde) OT Packebusch, Hagenauer Straße 29,

werden Mitarbeiter des Amtes für Landwirtschaft, Flurordnung und Forsten Altmark anwesend sein, um **Erörterungen zum Bodenordnungsplan** zu geben und die neue Flurstückseinteilung auf Wunsch zu erläutern. An diesen Auskunftsterminen sind die gesamten Unterlagen (Karten, Verzeichnisse, Nachweise) des Bodenordnungsplanes einzusehen.

III. Ladung zum Anhörungstermin

Widersprüche gegen den Bodenordnungsplan können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie in einem Anhörungstermin vorgebracht werden (Ausschlusstermin nach § 59 Abs. 2 FlurbG i.V.m. § 63 Abs. 2 LwAnpG).

Der **Anhörungstermin** findet statt am

29.04.2010, um 18.00 Uhr,

in Packebusch, im Dorfgemeinschaftshaus (Bauernstube), 39624 Stadt Kalbe (Milde) OT Packebusch, Hagenauer Straße 29.

Nach §§ 114 und 134 FlurbG i.V.m. § 63 Abs. 2 LwAnpG wird darauf hingewiesen, dass von den Beteiligten, die nicht zu diesem Termin erscheinen oder sich nicht in diesem Termin zu Protokoll erklären, angenommen wird, dass sie mit dem Bodenordnungsplan einverstanden sind.

Diejenigen Beteiligten, die also mit dem Inhalt des Bodenordnungsplanes einverstanden sind, brauchen nicht zu diesem Termin erscheinen.

Sollte ein Beteiligter an der Wahrnehmung der Termine verhindert sein, kann er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss eine schriftliche Vollmacht vorweisen. Bereits erteilte Vollmachten behalten bis zum Widerruf gegenüber dem Amt für Landwirtschaft, Flurordnung und Forsten Altmark weiterhin ihre Gültigkeit.

Im Auftrag

(Thomas Wagner)

(Dienstsiegel)

**Amt für Landwirtschaft,
Flurordnung und Forsten Altmark**
Außenstelle Salzwedel
Buchenallee 3
29410 Salzwedel

Salzwedel, den 26.02.2010

Öffentliche Bekanntmachung

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Lausebachtal, Altmarkkreis Salzwedel

I. Anordnung - 2. Änderung der vorläufigen Besitzinweisung

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Lausebachtal wird hiermit aufgrund der §§ 65 und 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) folgende 2. Änderung der vorläufigen Besitzinweisung zum **01. Mai 2010** angeordnet.

Es gelten weiterhin die Überleitungsbestimmungen vom 20.05.2009 mit folgender Änderung:

Bei dem Übergang der Landabfindung ist das Jahr 2010 anzuhalten, die Monats und Tagesangaben gelten weiterhin.

Mit den in den geänderten Überleitungsbestimmungen vom 20.05.2009 aufgeführten Zeitpunkten in 2010 gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung der neuen Flurstücke (Abfindungen) auf die Empfänger über (§ 66 FlurbG). Gleichzeitig erlöschen die Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den in das Flurbereinigungsverfahren eingebrachten nicht wieder zugeteilten alten Flurstücken. Die Überleitungsbestimmungen sind Bestandteil dieser Anordnung und richten sich an die Grundstückseigentümer sowie Pächter.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird hiermit gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Widersprüche gegen die vorläufige Anordnung haben keine aufschiebende Wirkung.

III. Hinweise

Auslegung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen

Die Karte zur vorläufigen Besitzeinweisung und der 2. Änderung, ein Verzeichnis der Abfindungsflurstücke sowie diese öffentliche Bekanntmachung und Überleitungsbestimmungen liegen am 22.03.2010 von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie am 23.03.2010 von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus im: Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, Raum 130, 29410 Salzwedel.

Die Karte zur 2. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung sowie die Überleitungsbestimmungen sind darüber hinaus im Internet unter der Internetadresse „www.alff-altmark.sachsen-anhalt.de“ (dort unter „Agrarstruktur“ und „Aktuelles“) einsehbar.

Erläuterung der neuen Feldeinteilung

Zu den unter Punkt III genannten Zeitpunkten besteht ebenfalls die Möglichkeit, sich die neue Feldeinteilung von Bediensteten des ALFF Altmark erläutern zu lassen.

Allgemeine Hinweise

Gem. § 62 Abs. 1 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass Anträge auf Leistungen von Ausgleich nach § 69 FlurbG (Niesbrauch) und auf Ausgleich und Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 FlurbG entsprechend § 71 Abs. 3 FlurbG spätestens bis zum 01.07.2010 bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (Anschrift siehe oben), zu stellen sind. Für die Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 2 FlurbG ist nur der Pächter antragsberechtigt (§ 71 Satz 2 FlurbG).

Die von der 2. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung betroffenen Eigentümer haben schriftlich neue Nachweise erhalten.

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung sowie die 2. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des noch aufzustellenden Flurbereinigungsplanes. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes noch unverändert.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung wird Widersprüchen, die von den Beteiligten bei der Vorlage des Flurbereinigungsplanes bzw. dessen Nachträge, insbesondere gegen die zugeteilten Abfindungsflurstücke, erhoben werden, nicht vorgegriffen.

Änderungen zum Flurbereinigungsplan sowie Änderungen der in Besitz eingewiesenen Flurstücke sind unbeschadet dieser Anordnung nach wie vor möglich.

IV. Gründe

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark kann gemäß § 65 FlurbG die vorläufige Besitzeinweisung erlassen. In der Vereinfachten Flurbereinigung Lausebachtal sind die gesetzlichen Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 FlurbG für die vorläufige Besitzeinweisung gegeben. Endgültige Nachweise für die Flächen und Werte der neuen Flurstücke liegen vor. Ebenso steht das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten eingebrachten fest.

Aufgrund von Einwendungen und Widersprüchen ist die vorläufige Besitzeinweisung vom 20.05.2009 durch die Anordnung der 1. und 2. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung teilbereichsweise geändert worden.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung einschließlich der Überleitungsbestimmungen liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte bei der örtlichen Verflechtung zahlreicher Altflurstücke und Abfindungsgrundstücke zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten. Sie sollten möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung ausnutzen und die erforderlichen betrieblichen Umstellungen einleiten können.

Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem auf den ersten Aushangtag oder der öffentlichen Bekanntmachung folgenden Tag.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, 8. Senat (Flurbereinigungsseminar), Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches schrift-

lich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts beantragt werden.

gez.
Katrin Jordan

Dienstsiegel

Landkreis Jerichower Land

Öffentliche Bekanntmachung zur Berufung der Vertreter von Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Stremme/ Fiener Bruch“ gehörenden Grundstücke

Auszug aus dem Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006, geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 § 105 (1a)

„Die Unterhaltungsverbände haben Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke in die Verbandsversammlung oder in den Verbandsausschuss zu berufen. Die Berufung soll nach der von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer zuvor eingeholten gemeinsamen Vorschlagsliste erfolgen. Das nähere Verfahren, die Zahl der Berufenen und deren Stimmanteil, der mindestens 45 v. H. der satzungsmäßigen Stimmen betragen muss, regelt die Satzung. Die Stimmabstimmung ist dahin gehend zu begrenzen, dass die anwesenden Berufenen zusammen weniger Stimmen auf sich vereinigen als die übrigen in den jeweiligen Verbandsversammlungen oder dem Verbandsausschuss anwesenden Stimmen.“

Interessenten melden sich bitte bis zum 31.03.2010 bei dem Unterhaltungsverband „Stremme/ Fiener Bruch“, Heinigtenweg 14, 39307 Genthin, Tel.: 03933/802886, Fax: 03933/805500.

Folgende Daten sind in schriftlicher Form einzureichen:

Name, Vorname, Wohnort, Eigentümer oder/ und Nutzer, Interessenverband mit Anschrift.

gez. Ziegeler
Verbandsvorsteher

Landkreis Jerichower Land

Satzung des Unterhaltungsverbandes "Stremme/Fiener Bruch" Genthin, Landkreis Jerichower Land

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 1
Name, Sitz, Verbandsgebiet
Der Verband führt den Namen "Stremme/ Fiener Bruch".

Er hat seinen Sitz in Heinigtenweg 14, 39307 Genthin.

Verbandsgebiet ist das Niederschlagsgebiet der Hauptstremme, Elbe-Havel-Kanal, ab Einmündung der Ihle bis zur Landesgrenze und Elbe rechtsseitig von Schartau (Elbe-km 349) bis Elbe-km 381, einschließlich der in die Havel entwässernden Flächen.

Er ist gemäß Anlage 4 zum § 104 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WGLSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA 2006, S.248), geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2009 (GVBl. LSA Nr. 23/2009 S. 637 vom 18.12.2009), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. Nr. 24/2009 vom 21.12.2009 S. 708/709) ein Unterhaltungsverband.

Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. S.1578).

Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

§ 2
Aufgaben
Der Verband ist per Gesetz zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet verpflichtet. Alle darüber hinausgehenden Aufgaben sind freiwillige Aufgaben im Sinne des Wasserverbandsgesetzes.

Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung,
2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,
3. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern,

4. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege,
5. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
 1. Die Gemeinden für die in § 1 bezeichneten Niederschlagsgebiete,
 2. die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dinglichen Verbandsmitglieder),
 3. Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
 4. Körperschaften des öffentlichen Rechts (korporative Mitglieder),
 5. andere Personen, wenn sie von der Aufsichtsbehörde zugelassen sind.

- (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen.
Dieses Unternehmen ergibt sich insoweit aus:
dem Verzeichnis der Gewässer mit den der Abführung des Wassers dienenden Anlagen mit den laufenden Nummern des amtlichen Verzeichnisses stehender und fließender Gewässer, den Namen (soweit vorhanden) und den Längen der fließenden Gewässer, der Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 mit Eintragung der genannten Gewässer mit laufender Nummer des Verzeichnisses und Namen.
Der Verband führt das amtliche Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

- (2) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 2 Nr. 4 der Satzung kann der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen und Anlagen zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege vornehmen.

Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis „Landschaftspflege“ enthalten sind.

- (3) Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen. Pläne können aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen bestehen. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

- (4) Die Kostenregelung erfolgt gem. § 30 dieser Satzung.

§ 5 Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.

- (2) Der Verbandsausschuss kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen. Er beruft für jeden Schaubezirk mindestens drei Schauauftragte, davon mindestens ein praktizierender Landwirt. Schauführer ist der Vorsteher oder der vom Vorstand bestimmte Schauauftragte.

- (3) Der Verband macht Ort und Zeit der Schau rechtzeitig nach § 36 bekannt und lädt die Schauauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 6

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schauauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand lässt die Mängel abstellen, er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

§ 7

Benutzung von Grundstücken

Für die Benutzung von Grundstücken gelten die Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes § 6 Abs. 2, Punkt 5 und §§ 33 ff.

§ 8

Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

§ 9

Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl und Abberufung der Verbandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
 2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
 3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
 4. Wahl der Schauauftragten,
 5. Festsetzung des Haushaltplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen und Verträgen mit einem Wert von mehr als 50.000,00 Euro,
 6. Der Ausschuss legt durch Beschluss die Prüfstelle zur Prüfung der Jahresrechnung fest.
 7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltplanes,
 8. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 9. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Verbandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,

10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

12. Den ordentlichen Ausschussmitgliedern obliegt die Berufung und Abberufung von Vertretern aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke als Berufene in den Verbandsausschuss.

- (2) Die Satzung kann weitere Aufgaben vorsehen.

§ 10

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus 11 ordentlichen Mitgliedern sowie 9 Vertretern aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke als Berufene. Jedes ordentliche Mitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen. Die Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

- (2) Die Verbandsmitglieder wählen die ordentlichen Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter. Zum ordentlichen sowie stellvertretenden Ausschussmitglied wählbar ist jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Person, die von einem Mitglied vorgeschlagen wird. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. Für die Benennung der Berufenen gilt § 10a.

- (3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschuswahl ein. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

- (4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzubestimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als zwei Verbandsmitglieder vertreten.

- (5) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.

- (6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen, die an der Wahl Teilnehmen den haben die Stimmen aller.

- (7) Der Vorsteher leitet die Wahl.

- (8) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird erneut gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.

- (9) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen.

- (10) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. den Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse,
5. das Ergebnis der Wahl.

Die Niederschrift ist von dem Vorsteher und einem Teilnehmer, so weit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

§ 10a

Berufene, Berufungsverfahren

- (1) Die Zahl der Berufenen wird auf 9 festgelegt. Ein Berufener kann nicht gleichzeitig ordentliches Ausschussmitglied oder Vorstandsmitglied sein.

- (2) Unter den durch die ordentlichen Ausschussmitglieder berufenen Vertreter aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke müssen sich mindestens ein Eigentümer und ein Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke befinden. Die Berufung erfolgt durch Beschluss der ordentlichen Ausschussmitglieder nach Vorschlag. Vor dem Beschluss sind Vorschläge für die zu Berufenden von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer einzuhören. Dazu werden die in der Anlage zur Satzung genannten Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer angeschrieben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Die angeschriebenen Interessenverbände haben für die Dauer eines Monats die Gelegenheit Vorschläge beim Verband einzubringen. Im Übrigen wird nach § 36 öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verband gehörenden Grundstücke innerhalb eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an, Vorschläge für die zu Berufenden beim Verband abgeben können. Darüber hinaus ist jedes Verbandsmitglied berechtigt, Vorschläge für die zu Berufenden abzugeben.

- (3) Das Ergebnis der Berufung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

- (4) Wenn ein Berufener vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit Ersatz berufen werden.

- (5) Die ausscheidenden Berufenen bleiben bis zum Eintritt der neuen Berufenen im Amt.

- (6) Die ordentlichen Ausschussmitglieder können einen Berufenen aus wichtigen Gründen mit zwei Dritteln Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 11

Sitzungen des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.

(2) Der Vorsteher lädt die Ausschussmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(3) Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.

§ 12

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses

(1) Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes ordentliche Ausschussmitglied hat eine Stimme. Der Stimmanteil der Berufenen beträgt zusammen genommen fünfundvierzig von einhundert des Stimmrechts der gesamten satzungsmäßigen Stimmen der ordentlichen und berufenen Ausschussmitglieder. Ist vor einer Abstimmung in einer Ausschusssitzung rechnerisch das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen gleich dem Gesamtstimmengewicht der anwesenden ordentlichen Ausschussmitglieder oder höher, so wird das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen zur Abstimmung soweit verringert, dass es um 0,1 Stimmen niedriger ist als das Gesamtstimmengewicht der anwesenden ordentlichen Ausschussmitglieder. Die Berufenen haben untereinander den gleichen Stimmenanteil.

(2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird.

Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.

(3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsteher und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben ist.

§ 13

Amtszeit des Ausschusses

(1) Die Amtszeit des Ausschusses entspricht der Amtszeit der Gemeinderäte entsprechend der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

(2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach dem § 10 Ersatz gewählt werden.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 14

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus 5 ehrenamtlich tätigen Personen, die nicht zwingend Verbandsmitglieder sein müssen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.

(2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.

§ 15

Wahl des Vorstandes

(1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter sowie den Vorstandsvorsitzenden.

(2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(3) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigen Gründen mit zwei Dritteln Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 16

Amtszeit des Vorstandes

(1) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Amtszeit der Gemeinderäte entsprechend der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

(2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz gewählt werden.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 17

Geschäfte des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet den Verband in Übereinstimmung mit den vom Verbandsausschuss beschlossenen Grundsätzen.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person der Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

(3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

(4) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise.

§ 18

Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltplanes und seiner Nachträge
- die Aufstellung der Jahresrechnung
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
- die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte
- die Entscheidungen im Rechtsbehelfsverfahren
- Verträge mit einem Wert bis 50.000,00 Euro.

(2) Der Vorstand informiert wenigstens einmal jährlich die Mitglieder in einer Mitgliederversammlung.

§ 19

Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorstandsvorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsitzende ist zu benachrichtigen. Im Jahr ist mindestens 1 Sitzung zu halten.

§ 20

Beschließen im Vorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ergibt der Vorsitzende den Ausschlag.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

(3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

(4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.

(5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Jede Eintragung ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 21

Geschäftsführer

(1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Das Tätigkeitsgebiet des Geschäftsführers ergibt sich aus einer Dienstanweisung, die der Vorstand erlässt.

Er ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Vorstands- und Ausschusssitzungen teil. Er ist leitender Ingenieur des Verbandes. Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Verbandsvorsteher. Oberste Dienstbehörde des Geschäftsführers ist der Verbandsvorstand.

(2) Der Verband hat einen Kassenverwalter und hat bei Bedarf weitere Dienstkräfte einzustellen.

§ 22

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Für den Bereich der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Ist eine Erklärung dem Vorstand gegenüber abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird. Die Erklärung ist vom Vorsteher und dem Geschäftsführer zu unterschreiben.

§ 23

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

(1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung.

(3) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten.

§ 24

Haushaltspol

(1) Der Vorstand soll für jedes Haushaltsjahr den Haushaltspol so rechtzeitig aufstellen, dass der Verbandsausschuss den Haushaltspol vor Beginn des Rechnungsjahres festsetzen kann. Für die Aufgaben der Gewässerunterhaltung II. Ordnung legt der Vorstand den Mitgliedern für diese Aufgaben rechtzeitig vor Beginn des Haushaltjahres eine nach Kostenart gegliederte Beitragskalkulation vor, wobei Kosten nur beitragsfähig sind, soweit sie ausschließlich der Gewässerunterhaltung dienen.

Nachträge sind rechtzeitig im laufenden Haushaltsjahr festzusetzen.

(2) Der Haushaltspolitik enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

(3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

§ 25

Nichtplanmäßige Ausgaben

(1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltspolitik nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde.

Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltspolitik vorgesehen sind.

(2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

§ 26

Rechnungslegung und Prüfung

(1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahrs die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahrs gemäß dem Haushaltspolitik auf.

(2) Einem Prüfungsausschuss, der aus drei vom Verbandsausschuss aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern besteht, obliegen folgende Aufgaben:

1. laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,
2. Prüfung der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr unvermutet,
3. Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände,
4. Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.

(3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfungen.

§ 27

Prüfung der Jahresrechnung

Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht des Prüfungsausschusses an die Prüfstelle ab.

§ 28

Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt sie und die Berichte des Prüfungsausschusses und der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor.

Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.

§ 29

Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltspolitik erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).

(3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 30

Beitragsverhältnis

(1) Für die Aufgabe der Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung werden von den hierfür im Mitgliederverzeichnis geführten Mitgliedern Erschwernisbeiträge und Flächenbeiträge gehoben. Flächen, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers II. Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Die Beitragslast für die Erschwernisbeiträge verteilt sich auf die Mitgliedergemeinden im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen gem. § 149 der Gemeindeordnung zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet. Der Anteil des Erschwernisbeitrages insgesamt beträgt mind. 10 % des Gesamtbeitrages. Der Gesamtbeitrag ergibt sich aus der Summe der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten abzüglich der Einnahmen durch Mehrkostenentlastungen nach § 114 Abs. 1 WG LSA. Im Übrigen verteilt sich die Beitragslast im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke (Flächenbeitrag). Die Höchstgrenze für den Erschwernisbeitrag beträgt 100 v.H. des Gesamtbeitrages, der ohne einen Erschwernisbeitrag zu zahlen wäre.

(2) Für die sonstigen Aufgaben des Verbandes bemisst sich die Beitragslast der vorteilhabenden Mitglieder und Nutznießer nach dem Vorteil, den sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben, sowie nach den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen.

Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die vorteilhabenden Mitglieder:

1. Für die Unterhaltung von Gewässern die nicht zur II. Ordnung gehören, nach den tatsächlich entstehenden Kosten.
2. Für die Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern, die nicht der Abführung des Wassers dienen, nach den tatsächlich entstehenden Kosten.
3. Für den Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern nach den tatsächlich entstehenden Kosten.
4. Für die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege nach den tatsächlich entstehenden Kosten.

(3) Der Verbandsausschuss kann Veranlagungsregeln beschließen. Diese Veranlagungsregeln sind in der Anlage der Satzung aufzuführen. Sie sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 31

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen.

Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.

(2) Falls ein Mitglied nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 durch Aufgabe des unmittelbaren Besitzes oder Beendigung des diesem zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses oder aus sonstigen Gründen aus dem Verband ausscheidet oder auszuscheiden beabsichtigt, so hat es dies dem Verband unter Angabe des Rechtsnachfolgers unverzüglich mitzuteilen; sollte der Rechtsnachfolger nicht zu ermitteln sein, genügt die Mitteilung desjenigen, von dem das Mitglied das Recht zum unmittelbaren Besitz abgeleitet hatte.

(3) Die in Absatz 1 und 2 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber dem Verbandsvorsteher und dem Geschäftsführer oder gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung/ Entgegennahme der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

(4) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn

1. das Mitglied die Bestimmung des Absatz 1 verletzt hat,
2. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 32

Hebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.

(2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.

(3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, die Höhe richtet sich nach § 240 der Abgabenordnung (AO 1977 vom 16. März 1976 – BGBl. I S. 613, ber. 1977 I S. 269) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.

(4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihm betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 33

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

(1) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge. Die Verteilung dieser Vorausleistungen richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gem. § 30.

(2) Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gem. § 30. Die Sachbeiträge können auf die Geldbeiträge angerechnet werden.

§ 34

Satzungsänderungen

(1) Anträge zur Änderung der Satzung sind schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen. Der Antrag muss die beabsichtigte Satzungsänderung sowie die Begründung hierzu enthalten.

(2) Antragsberechtigt sind alle Verbandsmitglieder sowie alle amtierenden Ausschuss- und Vorstandsmitglieder.

(3) Anträge zur Änderung der Satzung sind vom Vorstand zu beraten und mit einer Stellungnahme an den Ausschuss zur Beschlussfassung weiterzuleiten.

(4) Für Ausschussbeschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

(5) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht und treten mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 35

Rechtsmittel

(1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingereicht werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.

(3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

(4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hebt die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 36

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden auf die sich der Verband erstreckt nach für die Gemeinden geltenden Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung.

(2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 37

Aufsicht

(1) Der Verband steht unter Aufsicht der zuständigen Wasserbehörde des Landkreises Jerichower Land.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 38

Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen
2. zur Aufnahme von Darlehen mit einer Höhe von mehr als 100.000,00 Euro
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkredit genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 39

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 40

In - Kraft - Treten

Die vom Verbandsausschuss beschlossene und von der Aufsichtsbehörde genehmigte Änderung der Satzung vom 20.10.2005, zuletzt geändert durch Ausschussbeschluss vom 03.12.2009, tritt mit dem heutigen Tage in Kraft. Die Veröffentlichung der geänderten Satzung im vollen Wortlaut erfolgt im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde. Darüber hinaus wird die Satzungsänderung im Amtsblatt des LK Stendal veröffentlicht.

Genthin, den 29.01.2010

gez. R. Ziegeler
Verbandsvorsteher

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Stremme/ Fiener Bruch“ Genthin

Genehmigung

Auf der Grundlage des § 58 (2) des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasser- und Bodenverbandsgesetz - WVG) genehmige ich die mir am 1. Feb. 2010 vorgelegte und am 3. Dez. 2009 vom Verbandsausschuss des Unterhaltungsverbandes „Stremme/ Fiener Bruch“ beschlossene geänderte Satzung des Unterhaltungsverbandes „Stremme/ Fiener Bruch“ Genthin.

Burg, 17. Februar 2010

gez. Lothar Finzelberg

(Siegel)

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG Schillerstraße 3 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbucheinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBI. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBI. I S. 3900) für die

15 kV Leitung Nr.18 UW Osterburg- SSt. Möllenbeck

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Stendal sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Flessau	1, 3
Storbeck	1
Osterburg	11, 12, 13
Wollenrade	1,2
Dobberkau	6, 7, 8, 9
Ballerstedt	2, 5

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst- Kamieth- Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 10.03.2010 bis zum 07.04.2010 im Raum CE19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3779 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst- Kamieth- Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Morgenstern

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe

und Institutionen

Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,

Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,

39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31